

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 30. März 2022

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

**Gesetz
über die Organisation und Geschäftsführung
des Kantonsrates
(Kantonsratsgesetz, KRG)**

Änderung vom 24. Januar 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 30
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft vom 2. November 2021¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976² (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 40a (neu)

Covid-19-Zertifikatspflicht auf der Tribüne und im Ratssaal

¹ Während einer Session wird der Zutritt zum Ratssaal und zur Tribüne des Ratssaales nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020³ gewährt. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates kann die Massnahme aussetzen, wenn es die epidemiologische Lage zulässt.

¹ B 92-2021

² SRL Nr. 30

³ SR 818.102

² Den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsgerichtes und dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie allen weiteren Personen, die zwingend während einer Session Zutritt zum Ratssaal oder zur Tribüne benötigen, werden die Kosten für notwendige Tests zur Ausstellung des Zertifikats vergütet.

³ Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten zum Vollzug der Zertifikatspflicht. Insbesondere regelt sie die Kontrolle der Zertifikate und bestimmt die weiteren Personen, die Anspruch auf Vergütung der Tests haben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Januar 2022

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Rolf Bossart
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser